

Fahreignung und regelmäßige Einnahme von Cannabis

Der Beschluss des OVG des Saarlandes (30. September 2002; Aktenzeichen: 9 W 25 / 02) zeigt in mehreren Punkten sehr deutlich die Problematik der Umsetzung des § 14 FeV und der Anlage 4 zur FeV auf. Eine Entscheidungsanmerkung.

Von Volker Kalus

Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung des OVG Saarland zugrunde (LS abgedruckt in VD 2002, 377; Volltext unter www.verkehrsdienst.de:

Im Juni 2001 wird eine Fahrerlaubnisinhaberin bei einer Verkehrskontrolle aufgrund äußerlicher Auffälligkeiten, die auf Drogenkonsum hinwiesen, mittels eines Drogenschnelltests überprüft. Die Überprüfung war hinsichtlich THC eindeutig positiv, die daraufhin angeordnete Blutuntersuchung ergab 0,014 mg/l THC und 0,29 mg/l THC-COOH. Im Oktober 2001 ordnete die Verwaltungsbehörde ein fachärztliches Gutachten an. Das Gutachten vom Januar 2002 kommt zu dem Ergebnis, dass bis Ende Oktober 2001 ein regelmäßiger Konsum von Cannabis vorgelegen habe, der aber seit diesem Zeitpunkt nicht mehr nachgewiesen werden konnte. Das Gutachten führt weiterhin aus, dass die Antragstellerin, die „... im höchsten Maße die Anforderungen an die FeV erfüllt“, über einen Zeitraum von einem halben Jahr Urin- und Haaranalysen durchführen solle und dass eine med.-psy. Begutachtung erforderlich sei. Aufgrund dieses Gutachtens entzog die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit sofortiger Vollziehung.

Das OVG stellte in seiner Entscheidung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder her. Es begründete diese Entscheidung mit der Notwendigkeit weiterer Aufklärungsmaßnahmen durch die Fahrerlaubnisbehörde. Dabei spielte die Frage eines ggf. erforderlichen Abstinenzzeitraums keine Rolle.

In seiner Begründung führt das Gericht unter anderem aus, dass bei einem Wert von 75 ng/ml THC-COOH von dauerndem, gewohnheitsmäßigem oder regelmäßigem Konsum auszugehen ist und bezieht sich dabei auf einen Aufsatz von Himmelreich aus DAR/2002. Diese Festlegung des Gerichts trifft nur unter bestimmten Voraussetzungen zu, die sich auch im o. a. Aufsatz nicht finden und von daher zwischenzeitlich zu sehr unterschiedlichen Einschätzungen bei den einzelnen Verwaltungsbehörden geführt haben.

Die Grundlagen dafür ergeben sich aus einer Veröffentlichung von Daltrup u. a.¹⁾ in Verbindung mit einem Runderlass des Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Juni 1999. Die Betroffenen werden aufgefordert, sich innerhalb von 8 (!) Tagen einer Blutentnahme zu unterziehen. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit den Konsum von Cannabis gänzlich einzustellen. Der ermittelte Grenzwert von 75 ng/ml ergibt sich dann aus der Berücksichtigung der Halbwertszeiten nach dem letzten Konsum. Bereits nach drei Tagen müssten „Gelegenheitskonsumenten“ in der Lage sein, diesen Wert deutlich zu unterschreiten.

Eine weitere Grundlage ergibt sich aus der Rechtsprechung. In mehreren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen²⁾ wurde festgelegt, dass bei Fahrerlaubnisinhabern, die während einer Überprüfungsmaßnahme weiterhin konsumieren, von einem problematischen Konsum ausgegangen werden muss, wenn sie nicht in der Lage sind, während dieser Zeit den Konsum einzustellen.

Ein weiterer wesentlicher Problempunkt in diesem Beschluss ist die Bewertung der Anlage 4 und deren Vorbemerkungen. Hier steht das OVG des Saarlandes mit seinen Entscheidungen (siehe hierzu u. a. 9 W 16/02 vom 9. Juli 2002) konträr zu der sonstigen aktuellen oberverwaltungsgerichtlichen Einschätzung, die sich vor allem auf die Ausführungen des OVG Koblenz vom 23. Mai 2000 (Az: 7 A 12289/00) stützen, das Folgendes ausführt:

„... In § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i.V.m. Anlage 4 FeV hat der Ordnungsgeber eine Bewertung der Auswirkungen bestimmter Verhaltensweisen und Erkrankungen auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorgenommen, indem er die auf wissenschaftlicher Grundlage gewonnenen und bereits im Gutachten ‚Krankheit und Kraftverkehr‘ zusammengefassten Erkenntnisse in die FeV integriert und damit normativ als für den Regelfall zutreffend gekennzeichnet hat.“

Der dem Beschluss zugrunde liegende Fall kann hinsichtlich der Nichteignung sowohl über die Nr. 9.2.1 (regelmäßige Einnahme von Cannabis) als auch über die Nr. 9.2.2 (gelegentlicher Konsum und Fahren unter aktivem THC) beurteilt werden. Aufgrund der Werte des vorliegenden toxikologischen Gutachtens konnte die Verwaltungsbehörde zumindest auf gelegentlichen Konsum und damit auf die Nichteignung schließen, da hier ein klarer Regelfall vorgelegen hat. Diese Einschätzung zur Nr. 9.2.2 wurde erst kürzlich durch eine Entscheidung des OVG Koblenz vom 7. Januar 2003 (7 B 11813/02) klargestellt.

Diesem Weg ist die Verwaltungsbehörde nicht gefolgt, sondern hat aufgrund der Werte entsprechend § 14 Abs.1 ein fachärztliches Gutachten angeordnet. Dieses Gutachten bestätigt den regelmäßigen Konsum bis zu einem Zeitraum von zwei Monaten in der Vergangenheit, bescheinigt der Betroffenen, dass sie die Anforderungen der FeV in höchsten Maße erfülle, empfiehlt aber gleichzeitig weitere Kontrollen und eine med.-psy. Begutachtung. Alleine diese Bewertung stellt schon einen Widerspruch in sich dar.

Die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde, wegen dieses Begutachtungsergebnisses die Fahrerlaubnis zu entziehen, war aufgrund des zeitnah festgestellten regelmäßigen Konsums und der Tatsache, dass die Betroffene Konsum und Fahren nicht voneinander trennen konnte entsprechend § 46 Abs.1 FeV in Verbindung mit der Anlage 4 angemessen und aufgrund der durch Gutachten belegten Nichteignung zwingend erforderlich. Es wäre der Betroffenen zuzumuten gewesen innerhalb des lfd. Widerspruchsverfahrens ihre Eignung durch ein med.-psy. Gutachten nachzuweisen.

Dieser Beschluss zeigt in einem Teilbereich, wie problematisch die Umsetzung des § 14 FeV geworden ist. Ohne umfassende Kenntnisse der aktuellen Rechtsprechung und aufeinander abgestimmte Vorgaben der einzelnen Länder ist zur Zeit eine bundesweit gleich gelagerte Überprüfung im Drogenbereich nicht möglich. Hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

Der Autor:

Volker Kalus, Diplom-Verwaltungswirt, Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen

Fußnoten:

- 1) Daltrup/Käferstein/Köhler/Maier/Mußhoff, Entscheidung zwischen einmaligem/gelegentlichem und regelmäßigem Konsum Blutalkohol Vol. 37/2000
- 2) VG Trier, 15. Juni 2001, 1 L 711 / 01 und VG Göttingen, 28. Februar 2000, 1 B 1019 / 00